

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 278/09 B

L 13 R 63/09 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 (4) R 79/07 (SG Aachen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. April 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 27.4.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1.0 verneint und sich zur Begründung auf die Urteile des 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14.8.2008 (*BSG SozR 4-2600 § 77 Nr 5, auch für BSGE vorgesehen; B 5 R 88/07 R und B 5 R 140/07 R*) bezogen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*).
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob ... die nach § 77 Abs 3 SGB VI seitens der Rentenversicherung erfolgende Kürzung der Rente als verfassungswidrige Verletzung des Systemversprechens der gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen ist" bzw "ob die Minderung des Zugangsfaktors für Vorleistungen des erwerbsgeminderten Versicherten zu einer gleichheitswidrigen Inhaltsbestimmung des Renteneigentums i.S. des Art. 14 GG i.V.m. Art. 3 führt".



- 6 Ob der Kläger mit diesen Formulierungen eine klare Rechtsfrage bezeichnet hat, ist zweifelhaft, kann aber dahinstehen. Er hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der angedeuteten Frage aufzuzeigen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Der Kläger weist in der Beschwerdebegründung selbst sinngemäß darauf hin, dass der 5. Senat des BSG in seinen Urteilen vom 14.8.2008 (*B 5 R 32/07 R, B 5 R 88/07 R und B 5 R 140/07 R*) entschieden habe, dass die streitige Bestimmung des § 77 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit der Verfassung in Einklang stehe, nachdem zuvor der 13. Senat des BSG beschlossen habe, an der gegenteiligen Rechtsauffassung des früher für Angelegenheiten der Rentenversicherung zuständigen 4. Senats nicht festzuhalten. Damit ist die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage nach der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Bestimmung bereits entschieden und nach den aufgezeigten Maßstäben nicht (mehr) klärungsbedürftig. Dass trotz der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 160 RdNr 8*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Sie erschöpft sich vielmehr in Ausführungen zu Inhalt sowie Bedeutung des "Systemversprechens" und der Aussage, dass nach Auffassung des Klägers die aufgeworfene Frage bislang nicht abschließend geklärt sei. Mit diesem Vorbringen setzt der Kläger jedoch lediglich seine eigene Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit gegen die Rechtsauffassung des erkennenden Senats. Hinweise auf maßgebende Stimmen aus Rechtsprechung oder Literatur, die der Rechtsauffassung des 5. Senats widersprochen hätten, gibt die Beschwerdebegründung nicht wieder. Auch der von dem Kläger geschilderte Umstand, dass gegen das Urteil des



5. Senats des BSG vom 14.8.2008 - B 5 R 140/07 R - Verfassungsbeschwerde eingelegt worden sei, reicht zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht aus. Aus dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, mit welcher Begründung im Einzelnen die Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist, insbesondere, ob in dieser neue erhebliche Gesichtspunkte aufgeführt worden sind, die die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen. Dem Beschwerdevorbringen kann danach lediglich entnommen werden, dass auch ein anderer Betroffener mit der Rechtsprechung des 5. Senats zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des § 77 SGB VI nicht einverstanden ist. Dies reicht zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit nicht aus.

- 10 Ebenso wenig hat der Kläger eine Verfahrensrüge ordnungsgemäß dargetan.
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 12 Der Kläger rügt sinngemäß eine Verletzung des § 202 SGG iVm § 251 Zivilprozessordnung. Hierzu trägt er vor, wegen der anhängigen Verfassungsbeschwerde wäre das weitere Ruhen des Verfahrens zweckmäßig gewesen. Entgegen der Darlegung des LSG im Schreiben vom 25.3.2009 könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Verfassungsbeschwerde keine Erfolgsaussicht habe. Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht dargetan. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass die angefochtene Entscheidung ausgehend von der materiellen Rechtsansicht des LSG auf dem angeblichen Mangel beruhen kann. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Aus den Hinweisen des Klägers zum Inhalt des gerichtlichen Schreibens vom 25.3.2009 ergibt sich, dass das LSG von der Verfassungsgemäßheit des § 77 SGB VI ausgegangen ist. Ausgehend von dieser materiellen Rechtsansicht bestand für das Berufungsgericht kein Anlass, das Verfahren weiter ruhen zu lassen.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

